



tellco
Freizügigkeitsstiftung

Kostenreglement der Tellco Freizügigkeitsstiftung

gültig per 1. September 2014

Tellco Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 62 00
fzs@tellco.ch
tellco.ch



Gestützt auf Art. 9 der Statuten der Tellco Freizügigkeitsstiftung (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die allfällig entstehenden Entschädigungen die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Folgende Gebühren werden für nachstehende Dienstleistungen erhoben und dem entsprechenden Freizügigkeitskonto belastet:

Kontolösung

Kontoführung pro angebrochenes Kalenderjahr	gratis
Kontosaldierung	CHF 50.00

Wertschriftenlösung

Depot- und Administrationsgebühr	0.50% p.a.
Depot- und Administrationsgebühr Tellco-Fonds	0.20% p.a.
Transaktionsgebühr (Ticket Fee) bei Kauf und Verkauf von Wertschriften	CHF 50.00
Auslieferung von Wertschriften pro Position	CHF 100.00
Fremde Gebühren wie Ausgabe- oder Rücknahmekommission für Anrechte, Fonds usw.	effektive Kosten
Honorar externer Vermögensverwalter	effektive Kosten

Übrige Dienstleistungen

Vorbezug (Wohneigentumsförderung) Schweiz pro Fall	CHF 400.00
Vorbezug (Wohneigentumsförderung) Ausland pro Fall	CHF 600.00
Verpfändungen (Wohneigentumsförderung) pro Fall	CHF 200.00
Fremde Gebühren im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung (bspw. Grundbuchamt)	effektive Kosten
Quellensteuerbescheinigung (infolge Wegzug ins Ausland)	CHF 600.00
Vermögenstransfer nach QROPS	0.5%, min. CHF 800.00
Initialgebühr (mit schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers)	max. 2%
Adressnachforschungen	CHF 50.00

Art. 3 Initialgebühr

Eine Initialgebühr von max. 2% kann mit Einverständnis des Vorsorgenehmers als Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit auf jeder Einzahlung vorab erhoben werden. Diese Entschädigung wird der vermittelten Freizügigkeitsleistung belastet und dem Vermittler nach erfolgter Gutschrift ausbezahlt.

Art. 4 Vergütung Dritter

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandentschädigungen erstattet werden, dem Stiftungsvermögen gutzuschreiben.



Art. 5 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 6 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung jährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingefordert und den betroffenen Vorsorgenehmern entsprechend gutgeschrieben.

Art. 7 Zusatzdienstleistungen und -kosten

Durch den Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung (oder vertraglicher Dienstleister), wie bspw. Expressendungen, Beratungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern usw., werden dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers direkt belastet. Der Vorsorgenehmer ist über entsprechende Mehrkosten in jedem Fall vorab zu informieren.

Art. 8 Reglementsänderung

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement tritt am 1. September 2014 in Kraft und ersetzt jenes vom 15. Februar 2013.

Schwyz, 28. August 2014

Der Stiftungsrat der Tellco Freizügigkeitsstiftung

Daniel Greber

Sven Heller

Rudolf Stäger